

Schutzvertrag

Bitte bedenken Sie: Das Verhalten des Hundes wurde stark durch frühere Erfahrungen mit Menschen geprägt. Einige Tiere bringen schwierige oder gar traumatische Erlebnisse mit – deshalb benötigen sie Zeit, Geduld und Verständnis, um sich in ihrer neuen Umgebung zurechtzufinden. Geben Sie Ihrem Hund die Möglichkeit, Vertrauen zu fassen und zu erkennen, dass von Ihnen keine Gefahr ausgeht. Gerade diese Hunde entwickeln oft eine besonders enge Bindung und danken es mit tiefer Treue und Zuneigung. Sollten Unsicherheiten oder Herausforderungen im Umgang mit dem Tier auftreten, empfehlen wir, frühzeitig professionelle Unterstützung durch eine:n erfahrene:n Hundetrainer:in in Anspruch zu nehmen.

Vertragsnummer:

§ 1 Angaben zur übernehmenden Person

Vollständiger Name:

Geburtsdatum:

Personalausweisnummer:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

§ 2 Angaben zum Tier

Name:

Rasse:

Geschlecht:

Kastrationsstatus:

Geburtsdatum:

Farbe:

Mikrochip-Nummer:

Ggf. Besonderheiten:

§ 3 Vertragsgegenstand

Mit Unterzeichnung dieses Dokuments wird zwischen dem Tierschutzverein Rescute e. V., im Folgenden Verein genannt, und der oben genannten Person, im Folgenden Halter:in genannt, ein Schutzvertrag über die Übernahme des oben beschriebenen Hundes geschlossen. Dieser Vertrag dient dem Zweck, das Wohl des Tieres dauerhaft zu sichern und eine verantwortungsvolle Haltung im Sinne des Tierschutzes zu gewährleisten.

§ 4 Übergabe und Haftung

Mit der Übergabe des Hundes geht die Tierhalterverantwortung (§ 833 BGB) auf die/den Halter:in über. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt er/sie die volle Verantwortung und haftet für alle durch das Tier verursachten Schäden. Der Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

§ 5 Pflichten der Halter:innen

Das Tier ist nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie allen weiteren anwendbaren bundes- und landesrechtlichen Vorschriften tiergerecht zu halten, zu pflegen und vor Misshandlung oder Vernachlässigung zu schützen.

Medizinische Versorgung bei Krankheit oder Verletzung ist unverzüglich durch eine:n Tierarzt/-ärztin sicherzustellen. Eine Euthanasie darf nur aus medizinischer Indikation und nach tierärztlicher Entscheidung erfolgen, der Verein ist im Vorfeld zu informieren.

Die Haltung in ungeeigneten Räumen (z. B. Keller, Scheune, Zwingerhaltung) ist untersagt. Der Hund muss jederzeit Zugang zu den familiären Wohnräumen haben.

§ 6 Gesundheitszustand und Vorsorge

Der Hund wird vor der Vermittlung durch einen Tierarzt untersucht und erhält die nach tierärztlicher Einschätzung notwendigen Präventivmaßnahmen (z. B. Entwurmung, Impfungen, Parasitenprophylaxe). Dem/der Übernehmenden werden alle dem Verein bekannten gesundheitlichen Besonderheiten des Hundes vor Vertragsabschluss offengelegt. Eine Gewährleistung für nach der Übergabe auftretende oder bislang unerkannte Erkrankungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Hunden aus südlichen Ländern (z. B. Ungarn, Griechenland) wird auf die erhöhten Risiken bestimmter Erkrankungen, insbesondere Leishmaniose, Babesiose, Ehrlichiose, Anaplasmose und Dirofilariose (Herzwürmer), hingewiesen. Dem/der Übernehmenden wird dringend empfohlen, etwa 6 Monate nach Einreise ein vollständiges „Reiseprofil/ Mittelmeerkrankheitenprofil“ inklusive Herzwurmtest durchführen zu lassen, um auch Infektionen nachweisen zu können, die aufgrund der Inkubationszeit zunächst noch nicht erkennbar waren.

§ 7 Charakter und Verhalten

Der/die Halter:in wurde vor der Ausreise über alle dem Verein bekannten Eigenschaften sowie über eventuelle gesundheitliche oder verhaltensbedingte Auffälligkeiten des Tieres informiert. Gewährleistungsansprüche wegen nicht bekannter oder zukünftig auftretender Verhaltens- oder Gesundheitsmängel sind ausgeschlossen.

§ 8 Zuchtverbot

Der Hund darf nicht zur Zucht verwendet werden. Es dürfen unter keinen Umständen Nachkommen gezeugt werden. Sollte das Tier unkastriert vermittelt werden, verpflichtet sich der/die Halter:in, in Absprache mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortpflanzung, auch eine ungewollte, wirksam zu vermeiden.

§ 9 Registrierung und Meldepflicht

Der Hund wird bereits vor der Ankunft im neuen Zuhause gechippt und ist dann unverzüglich bei einem Haustierregister (z. B. TASSO) anzumelden. Verlust oder Entlaufen des Hundes ist unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei, dem zuständigen Haustierregister (z. B. TASSO oder FINDEFIX) sowie dem Verein zu melden.

§ 10 Weitergabe und Rückgabe

Eine Weitergabe oder Weitervermittlung des Hundes an Dritte, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ist ausschließlich mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Vereins zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verein vor, das Tier in seine Obhut zurückzunehmen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten. Die Schutzgebühr wird bei Rückgabe nicht erstattet, auch auf entstandene Kosten (Tierarzt, Futter, Training) besteht kein Erstattungsanspruch.

Sollten Umstände eintreten, die eine Haltung des Hundes dauerhaft unmöglich machen, ist der Verein umgehend zu informieren. Die Rückgabe des Hundes erfolgt ausschließlich über den Verein oder eine von ihm benannte Stelle.

Dem Verein ist hierfür eine ausreichende Frist zur Organisation eines geeigneten Platzes (z. B. Pflegestelle) einzuräumen. Die Unterbringung des Hundes in einer kostenpflichtigen Tierpension kann erforderlich werden – die hierbei entstehenden Kosten trägt der/die Halter:in. Eine Rückzahlung der gezahlten Schutzgebühr erfolgt nicht.

Der/die Halter:in verzichtet im Zusammenhang mit der Rückgabe ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und verpflichtet sich, den Verein auch gegenüber eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Kontrollrecht und Datenschutz

Der Verein behält sich das Recht vor, unangekündigte Nachkontrollen zur Überprüfung der Haltungsbedingungen des vermittelten Hundes durchzuführen. Der/die Halter:in erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten – soweit erforderlich – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an zuständige Behörden weitergegeben werden dürfen, sofern dies zur Wahrnehmung der tierschutzrechtlichen oder vereinsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte zu anderen Zwecken erfolgt nicht.

§ 12 Rücktritt des Vereins

Der Verein behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und den Hund in seine Obhut zurückzunehmen, wenn durch die Haltung bei dem/der Halter:in dessen Gesundheit, Wohlbefinden oder Leben gefährdet ist. Der Rücktritt kann jederzeit nach Kenntnisnahme solcher Umstände schriftlich erklärt werden. Weitere rechtliche Schritte behält sich der Verein ausdrücklich vor.

§ 13 Sonstiges

Der/die Halter:in bestätigt, die Vertragsbedingungen sowie die allgemeinen Hinweise für den Umgang mit einem Tierschutzhund gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Er/sie versichert, dass alle im Haushalt lebenden Personen der Übernahme des Hundes zugestimmt haben. Der/die Halter:in hat geprüft, ob für die Tierhaltung eine Genehmigung erforderlich ist, und diese ggf. vor Übernahme des Hundes eingeholt. Er/sie verpflichtet sich zu einer lebenslangen, art- und verhaltensgerechten Haltung des Tieres. Es wird empfohlen, eine benannte Patenschaftsregelung für den Notfall (z. B. bei Krankheit, Umzug oder Tod) zu treffen.

§ 14 Schutzgebühr und Eigentumsübergang

Für die Übernahme des Hundes wird eine Schutzgebühr in Höhe von ____ EUR erhoben. Die Schutzgebühr ist innerhalb von fünf Werktagen nach Vertragsunterzeichnung auf das Konto des Vereins zu überweisen. Mit vollständiger Zahlung der Schutzgebühr und Übergabe des Hundes geht das Eigentum am Tier auf den/die Halter:in über. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt der Hund Eigentum des Vereins.

Kontodaten: Rescute e.V. - IBAN DE59 6045 0050 0030 2630 82 - SOLADES1LBG

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Es wird vereinbart, die unwirksame Regelung durch eine dem Sinn und Zweck entsprechende rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen.

§ 16 Unterschriften

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Der/die Halter:in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, dass er/sie die Bedingungen verstanden hat und einhält.

Ort, Datum

Unterschrift Halter:in

Ort, Datum

Unterschrift Rescute e. V.
vertreten durch xx